



Kloster Molovita

Petr Sporer GNU Free License

Siebenbürgen und Moldauklöster Rumäniens Weltkulturerbe 13. – 19. September 2019

Für Kultur- als auch Naturliebhaber bietet das Land eine Fülle von Schönheiten, die es zu entdecken lohnt. Angefangen von den landschaftlichen Besonderheiten des Transsilvanischen Hochlandes führt die Reise durch siedlungsarme Gebiete, in typische Dörfer mit gemächlichem Lebensrhythmus bis hin zu den kulturellen Schätzen, die bereits seit langem in die Listen des UNESCO Welterbes geklettert sind. Inmitten der großen Laub- und Nadelwälder der Bukowina liegen in stimmungsvoller Umgebung die berühmten Moldauklöster. Außen und innen ziehen auf bunten Fresken die feierlichen Prozessionen der Heilsfiguren vorbei und verwandeln die Gebäude in strahlende Kostbarkeiten.

Interessante Städte haben den fast 50 Jahre dauernden „Dornröschenschlaf“ beendet und wenden sich gast- und kontaktfreudig den Besuchern zu. Entdecken Sie ein Land, das sich für Europa bereitgemacht hat.

Freitag, 13. September

Flug mit einer Linienmaschine von Lufthansa LH 1650 um 08:45 Uhr von München nach Sibiu (Hermannstadt). Ankunft um 11:25 Uhr. Sibiu (Hermannstadt) geht auf eine der Wehrburgbauten Siebenbürgens zurück. Innerhalb des kleinen, aber noch recht gut erhaltenen mittelalterlichen Zentrums mit seinen beeindruckenden Resten der Stadtbefestigung wird das immer noch offensichtlich. Sibiu ist das kulturelle Zentrum der Region Siebenbürgen. Am und rund um den Kleinen und Großen Ring bündeln sich die meisten Sehenswürdigkeiten der Stadt. Ein Juwel sind die altdeutschen Häuser, die Kirchen und die barocken, klassizistischen, neugotischen und Jugendstilhäuser des alten Hermannstadt

Am späten Nachmittag Fahrt nach Sibiel (20 km), einem kleinen Dorf in der Nähe von Sibiu. Hier besuchen Sie das Museum für Hinterglaskonkretionen, wohl eines der größten seiner Art in Europa. Zum Abendessen sind Sie Gast in einer Familie des Ortes. Rückfahrt nach Sibiu.

Übernachtung im Park*** in Sibiu

Samstag, 14. September

Fahrt nach Biertan, einem schönen Dorf im Tal des Weinbaugebiets Tirnava Mare mit der mächtigsten Kirchenburg des Landes. Weiterfahrt nach Sighisoara (Schäßburg), das „Nürnberg Siebenbürgens“. Die Altstadt steht unter Denkmalschutz. In ihrer Mitte steht wie einst die mächtige Burg, die auf den Ruinen eines römischen Kastells errichtet wurde. Das auffälligste Gebäude ist der 64 m hohe Stundturm. Die lange überdachte Schülertreppe führt über 175 Stufen zur Schule. Daneben die Bergkirche, eines der Wahrzeichen der Stadt. Weiter geht es in den äußersten Norden Transsilvaniens nach Bistrita. Das Bild der Stadt wird von der hohen Evangelischen Kirche aus dem 14. Jahrhundert, geprägt die Jahrhunderte lang Treffpunkt der zahlreichen Siebenbürger Sachsen war. Die einstmals repräsentativen Zunftgebäude stehen am Kornmarkt ebenso wie die alten Bürgerhäuser mit auffälligen Laubengängen. Dass auch Alt-Bistritz ohne Verteidigungsring nicht auskam, zeigen die Reste der spätmittelalterlichen Stadtfestung, wie der Faßbinderturm und die Wehrmauer. (260 Tageskm)

Abendessen und Übernachtung im Hotel Coroana de Aur****, Bistrita

Sonntag, 15. September

Weiterfahrt von Bistrita in die Region Bukowina. Das einstige Fürstentum Moldau im Nordosten Rumäniens ist das kulturell interessanteste Gebiet der Rumänienreise. Seine einzigartigen Klöster stehen als Weltkulturerbe unter dem Schutz der UNESCO. Innerhalb von nur 100 Jahren entstand hier im 15. und 16. Jahrhundert eine Kunst, die einmalig auf der Welt ist: Klosterkirchen mit üppigen, bunten Fassadenmalereien. Wälder und Hügel bilden die Kulisse für diese einzigartigen Schätze rumänischer Kunstgeschichte.

Besichtigung der Klöster Moldavita und Sucevita. Sie sind Heimstätten künstlerischen Schaffens und jedes für sich ein Ensemble aus Wehr- und Sakralbauten. Als großen Schatz hegen sie die mit Außenfresken über und über versehenen Klosterkirchen (250 Tageskm).

Abendessen, Übernachtung im Hotel Best Western Bucovina****, Gura Humorului

Montag, 16. September

Nur wenige Kilometer entfernt liegt das Kloster Voronet, die so genannte „Sixtinische Kapelle“ der Bukowina. Die großartig gemalten Szenen der Innen- und Außenfresken sind eine immerwährende Lobpreisung der Heilsgeschichte.

Weiter führt der Weg zum Kloster Agapia. Weißgekalkte Gebäude mit Arkadengängen umrahmen Kirche und Gärten, die von den Nonnen vorbildlich gepflegt werden. Die im 19. Jahrhundert restaurierte neuere Kirche ist ein Beispiel jüngerer Architektur, die der Maler Noclae Grigorescu in warmen Farbtönen gestaltet hat. (250 Tages km)

Weiterfahrt nach Roman. Abendessen und Übernachtung im Hotel Roman Plaza ****, Roman

Dienstag, 17. September

Fahrt nach Prejmer (Tartlau). Dort überrascht den Besucher eine gewaltige altsächsische Kirchenburg mit 12 m hohen Mauern, Wassergräben, Basteien, Wehrgängen und bestens erhaltenen Verteidigungsanlagen. Weiterfahrt nach Brasov (Kronstadt), mit 345 000 Einwohnern die größte Stadt Siebenbürgens. Hier hatten vor mehr als siebenhundert Jahren die zugewanderten Siebenbürgener Sachsen begonnen, die Siedlung Corona zu einer Festung auszubauen um sich gegen anrückende Völker zu wehren. So entwickelte sich, hinter geschützten Mauern, ein bedeutendes Handels- und Handwerkerzentrum. Der einstige Wohlstand spiegelt sich noch heute in dem repräsentativen Marktplatz mit den Handels- und Gildehäusern, der Schwarzen Kirche wie in den alten transsylvanischen Häusern Alt-Kronstadts. Stadtbesichtigung von Kronstadt. (Löschchen) (235 Tages km)

Weiterfahrt nach Poiana Brasov, in den „Hausbergen“ der Stadt am Fuß der Karpaten gelegen.

Abendessen und Übernachtung im Hotel Sport und Spa****, in Poiana Brasov

Mittwoch, 18. September

Heute geht die Fahrt in die mächtigen Südkarpaten. Hier liegen die beliebten Erholungsgebiete des Landes. Besuch der ehemals königlichen Sommerresidenz Peles. Das Schloss wurde Ende des 19. Jh. von dem aus Deutschland stammenden König Carlo I. nach dem Vorbild deutscher Schlossbauten errichtet. Parallelen findet man zu den Schlössern der Neorenaissance, zu Neuschwanstein ebenso wie zur Burg Hohenzollern, der Heimat des Königs.

Nicht weit entfernt liegt das Kloster Sinaia, ein aktives Kloster rumänisch-orthodoxer Mönche, das nach dem Berg Sinai benannt wurde.

Abendessen im Slow Food Restaurant Bistro del Arte in Brasov und Übernachtung im Hotel Sport und Spa**** in Poiana Brasov

Donnerstag, 19. September

Die Törzburg (Bran) steht seit dem 14. Jahrhundert am gleichnamigen Pass an strategisch wichtiger Stelle zwischen Walachei und Transsilvanien. Sie war Teil des Schutzgürtels gegen die osmanische Bedrohung und diente den Kronstädter Bürgern als Rückzug. Wenn auch diese Burg keineswegs Draculas Zuhause war, wie zeitweise behauptet wurde, vermag die abgelegene Burg doch die Fantasie zu beflügeln.

Fahrt zum Flughafen nach Sibiu. (160 km)

Rückflug mit LH 1665 um 18:10 Uhr. Ankunft in München um 18:50 Uhr.

Im Pauschalreisepreis enthaltene Leistungen:

- Flug mit Linienmaschinen der Deutschen Lufthansa in Economyklasse von München nach Sibiu und zurück nach München einschließlich 23 kg Freigepäck
- Rundreise im modernen Reisebus ab und bis Sibiu
- 6 Übernachtungen im Doppelzimmer mit Dusche oder Bad und WC
 - 1 Nacht im Hotel Parc*** in Sibiu
 - 1 Nacht im Hotel Coroana Aur**** in Bistrita
 - 1 Nacht im Hotel Best Western Bucovina**** in Gura Humorului
 - 1 Nacht im Hotel Roman Plaza**** in Roman
 - 2 Nächte im Hotel Sport & Spa ***** in Poiana Brasov
- 6 x Frühstücksbuffet
- 6 x Halbpension als Abendessen
- Alle Eintrittsgebühren für die im Programm vorgesehenen Besichtigungen
- Reiseleitung ab und bis München: Eva-Maria Meier und örtliche Führer

Pauschalreisepreis pro Person **1.190,-- €**
ab und bis München Flughafen

Einzelzimmerzuschlag: **180,-- €**

Mit diesem Formblatt zur Unterrichtung bei einer Pauschalreise geben wir Ihnen noch nachfolgende Informationen:

Mindestteilnehmer: 25 Personen **Anmeldeschluss: 30. Juni 2019**

Anzahlung 20 % des Reisepreises nach Erhalt der Reisebestätigung
Restzahlung: 3 Wochen vor Reiseantritt

Einreisebedingungen: Für Reisetilnehmer aus der EU ist bei Reisen in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ein gültiger Personalausweis oder Reisepass erforderlich.

Bitte überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz im Ausland. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie die Unterlagen der Reiseversicherung. Der Abschluss dieser Reiseversicherung ist direkt durch Überweisung an die Hanse Merkur Reiseversicherung möglich. Auf Wunsch erhalten Sie weitere Versicherungsinformationen nach Rücksprache mit unserem Büro.

Reiseveranstalter:

Holzhauser Reiseorganisation GmbH
Sonnenhang 31 b, 85238 Petershausen
Telefon 08137 99 222 Telefax 08137 99 223
e-mail info@holzhauser-reisen.de

Wir sind als Veranstalter für alle vertraglichen Reiseleistungen verantwortlich und zu Beistand verpflichtet, wenn Sie sich während der Reise in Schwierigkeiten befinden.
Die beigefügten Allgemeinen Reisebedingungen sind Bestandteil dieser Pauschalreiseausschreibung. Der Rücktritt von der Reise ist jederzeit gegen Zahlung der in Ziffer 9 der Allgemeinen Reisebedingungen genannten Entschädigungskosten möglich.

Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen der Holzhauser Reiseorganisation GmbH für ab dem 1.7.2018 abgeschlossene Pauschalreiseverträge

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll schriftlich mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünschen geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder Post die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Vertrags dient und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsabschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax oder E-Mail 5 Tage gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziffer 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Vermittelte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Unsere vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziffer 2.1. maßgeblich.

3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziffer 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z. B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziffer 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Das Fördern oder Annehmen von Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherheitsscheins zulässig.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

4.3. Der Restbetrag ist drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein) zu zahlen. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziffer 13 (siehe unten) zurücktreten kann.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Hotelgutschein oder Beförderungsschein).

4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziffer 9 (siehe unten) verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung –

siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Veranstalter hat über seine Beistandspflichten zu informieren und diese nach § 651q BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).

5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unerhebliche und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unerhebliche Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reismängeln bleiben hiervon unberührt.

6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben und Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreisende

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, oder Fax erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise

9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts beim Veranstalter.

9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung nach Ziff.9.3. verlangen.

9.3. Unsere Entschädigungspauschalen lauten wie folgt:

Bahn- und Busreisen

bis sechs Wochen vor Reisebeginn	20 % des Reisepreises
bis drei Wochen vor Reisebeginn	40 % des Reisepreises
bis zwei Wochen vor Reisebeginn	50 % des Reisepreises
bis einen Tag vor Reisebeginn	70 % des Reisepreises

Flugpauschalreisen (Linien- oder Charterflug)

bis sechs Wochen vor Reisebeginn	20 % des Reisepreises
bis drei Wochen vor Reisebeginn	40 % des Reisepreises
bis zwei Wochen vor Reisebeginn	60 % des Reisepreises
bis einen Tag vor Reisebeginn	80 % des Reisepreises

Am Tag des Reisebeginns oder bei nicht Erscheinen 90 % des Reisepreises (gilt für Bahn-, Bus- und Flugreisen)

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.5. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen.

9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Unterziels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

13. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden

Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhafte Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige

Reisemängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reisemängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

15.3. Abhilfverlangen und Selbsthilfe

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reisemangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben).

Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist.

Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung

Für die Dauer des Reisemangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651l Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

17. Verjährung – Geltendmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651i Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

17.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651i Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

18. Verbraucherstreitbeilegung

Die Holzhauser Reiseorganisation GmbH nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Veranstalter:

Holzhauser Reiseorganisation GmbH
Sonnenhang 31b · 85238 Petershausen
Handelsregister-Auszug Nr. 187059
Geschäftsführerin: Karin Holzhauser
Stand: Juli 2018

Diese Reisebedingungen gelten für Reisen, die ab dem 1.7.2018 gebucht werden.



Reiseanmeldung

Siebenbürgen und Moldauklöster Rumäniens Weltkulturerbe 13. – 19. September 2019

Hiermit melde ich für o.g. Pauschalreise, entsprechend der in der Reiseausschreibung genannten Angaben, verbindlich an:

1. Name _____ 2. Name _____

Vorname _____ Vorname _____

Bitte Angabe des Vornamens entsprechend der Schreibweise in Ihren Ausweispapieren

Straße _____ Straße _____

Ort _____ Ort _____

Telefon _____ Telefon _____

e-mail _____ e-mail _____

Pauschalreisepreis im Doppelzimmer € 1.190,-- pro Person
ggf. mit Frau/Herrn :

Zuschlag für Einzelzimmer € 180,--

Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen

**Anzahlung 20 % des Reisepreises nach Bestätigung der Reise.
Restzahlung: 3 Wochen vor Reiseantritt**

Der Rücktritt vor Reisebeginn von der Reise ist jederzeit gegen Zahlung der in Ziffer 9 der Allgemeinen Reisebedingungen genannten Entschädigungskosten möglich.

Wir erheben, speichern und setzen Ihre Daten nur zu Zwecken der Ausführung des Vertrages ein und darüber hinaus für unsere eigene Werbung im Rahmen der Kundenpflege.

Der Abschluss einer Reiseversicherung ist, nach Bestätigung der Reise mit einem Zahlungsträger direkt durch Überweisung an die Hanse Merkur Reiseversicherung möglich. Auf Wunsch erhalten Sie weitere Versicherungsangebote nach Rücksprache mit unserem Büro.

Hiermit erkläre ich, dass ich mit der Reiseausschreibung die Informationen über die Pflichten des Reiseveranstalters, Einreisebedingungen und Allgemeine Reisebedingungen erhalten habe und ich mit den Reisebedingungen des Reiseveranstalters einverstanden bin.

Ort/ Datum _____

Unterschrift der Reisenden _____

Holzhauser Reiseorganisation GmbH
Sonnenhang 31b
85238 Petershausen
Telefon: 08137 99222
mail: info@holzhauser-reisen.de

Reiseanmeldung Teil 2, auszufüllen, falls uns Ihre Einwilligung noch nicht vorliegt

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Reisefreunde,

am 25.05.2018 trat die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU DS-GVO) mit neuen Rechten und Pflichten in Kraft. Sie erhalten beigefügt eine Übersicht über unsere aktuellen Datenschutzhinweise.

Für uns war und ist der respektvolle Umgang und der Schutz Ihrer privaten Daten oberstes Gebot.

Ihre personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) werden von uns im Rahmen der Abwicklung Ihres Reiseauftrags nur an jene Leistungsträger weitergegeben, die für die Erfüllung des Auftrags Leistungen zu erbringen haben (z.B. Hotels, Fluggesellschaften, Visabesorgungsstellen und Reisepartner, die wir zur Durchführung der Reise nutzen).

Allerdings dürfen wir Ihnen in Zukunft ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung keinerlei Informationen mehr über unsere geplanten Reisen zukommen lassen. Damit wir Sie auch weiterhin über das aktuelle Reiseangebot und die freien Plätze informieren können, bitten wir um Ihre Zustimmung, dass wir Ihre uns anvertrauten Daten für diesen Zweck nutzen dürfen.

Falls Sie dies wünschen bitten wir Sie mit Ihrer Unterschrift um Ihre Einwilligung, dass wir Ihnen auch weiterhin aktuelle Reiseangebote zusenden können. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Bitte bestätigen Sie weiter unten mit Ihrer Unterschrift ebenfalls, dass Sie von dem Widerspruchsrecht Kenntnis genommen haben.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Zusammenarbeit, und hoffen, dass wir noch viele schöne Reiseerlebnisse miteinander teilen können.

Ihr Team der Holzhauser Reiseorganisation GmbH

Ich bestätige, dass ich die Datenschutzhinweise der Holzhauser Reiseorganisation GmbH zur Kenntnis genommen habe und willige ein, dass mir Informationen über Reiseangebote zugeschickt werden. Bei Ehepartnern bitte beide unterschreiben.

Datum: Unterschrift: Unterschrift:

Name(n) und Anschrift in Druckbuchstaben.....

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

Sie haben das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Holzhauser Reiseorganisation GmbH.
Sonnenhang 31b
85238 Petershausen
Telefon: 08137 99222
mail: info@holzhauser-reisen.de

Von meinem Widerspruchsrecht habe ich Kenntnis genommen:

Datum: Unterschrift: Unterschrift:

Datenschutzhinweise nach Artikel 13 der Datenschutz Grundverordnung – DS-GVO

Holzhauser Reiseorganisation GmbH
Sonnenhang 31b
85238 Petershausen
HRB München 1877059
UST-ID-Nr. DE273248244
Sitz: Petershausen

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Ansprechpartner für die Datenverarbeitung	Holzhauser Reiseorganisation GmbH Sonnenhang 31b, 85238 Petershausen Telefon: 08137 99222 mail: info@holzhauser-reisen.de
Welche Daten nutzen wir?	Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, email-Adresse).
Wie verarbeiten wir Ihre Daten?	Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.
Wofür nutzen wir Ihre Daten? Wer bekommt Ihre Daten?	Wir nutzen Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung Ihres Reiseauftrages. Wir geben Ihre Daten nur an jene Leistungsträger weiter, die für die Erfüllung Ihres Reiseauftrages Leistungen zu erbringen haben. Dies sind insbesondere Hotels, Fluggesellschaften, Visabesorgungsstellen und Reisepartner, die wir zur Durchführung der Reise nutzen. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten benutzt, um Sie über aktuelle Reiseangebote zu informieren (sofern Sie Ihre Einwilligung hierzu erteilt haben). Diese Daten werden von uns nicht an Dritte weitergegeben.
Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?	Wir speichern und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der von Ihnen gewünschten Geschäftsbeziehung. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z.B. aus dem Handelsgesetzbuch, für steuerliche Zwecke usw.). Die dort vorgegebenen Fristen betragen bis zu 10 Jahre.
Werden Daten in ein Drittland übermittelt?	Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) findet nur statt, soweit dies zur Abwicklung Ihres Reiseauftrages erforderlich ist.
Welche Datenschutzrechte haben Sie?	Sie haben das Recht auf Auskunft, welche Daten wir von Ihnen speichern, das Recht auf Berichtigung von falschen Daten, das Recht auf Löschung (sofern nicht andere gesetzliche Aufbewahrungspflichten dagegen sprechen), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.